

Sprüche sollen einem dritten Bande zugewiesen werden. Die weggelassenen Urteile sind hier nicht am gehörigen Platz vermerkt, sondern in einem Verzeichnis chronologisch zusammengestellt und ebenfalls mit kurzen regestartigen Stichworten versehen. Da Hg. nur die knappe Hälfte des in Betracht kommenden Quellenmaterials für den Abdruck ausgewählt hat, enthalten die Auslassungen solche Rechtsfragen, die häufiger entschieden worden sind und keine erhebliche sachliche Bedeutung haben. Bei der Auswahl der Urteile sind wiederum solche bevorzugt worden, die für die Verfassungs-, Landes- und Wirtschaftsgeschichte, für die Volkskunde und die Sprachforschung von Interesse sind. Vollständigkeit wurde nur für Weisungen angestrebt, welche die Bürgerschaft, die Stillegung des Gerichts, Frevel und Gewalt und die Stellung der Gerichtspersonen (Gerichtsherr, Amtmann, Schultheiß, Schöffen) betreffen. Löste ein Rechtsstreit mehrere Anfragen an den Oberhof aus, werden sämtliche Sprüche mitgeteilt (vgl. die auf S. 11 f. genannten Beispiele). Auf Prozesse von aktueller Bedeutung, die z. B. das Züchtigungsrecht des Vaters (Nr. 521), die wechselseitige Beleidigung (Nr. 633, 636, 751), die Selbsthilfe (Nr. 1105, 1143), ärztliche Kunstfehler und Schadenersatz (Nr. 1479) betreffen, weist Hg. besonders hin. Eine wertvolle Bereicherung dieser Sammlung sind die als Beilagen angefügten Abschnitte aus Ingelheimer Gerichtsbüchern, die vom gleichen Schreiber stammen. Die Beilage I enthält Stücke aus dem Haderbuch Niederengelheim von 1397—1411 und die Beilage II solche aus dem Oberingelheimer Register von 1399. Eine vom Hg. im Union Theological Seminar in New York aufgefundene, für den Gültprozeß aufschlußreiche Urkunde ist als Beilage III abgedruckt. Neben einer Ergänzung der Liste der malpflichtigen Schöffentühle in Bd. 1, 29—34, hier S. 14, enthält auch dieser Bd. ein Orts- u. Personenverzeichnis sowie ein auf die wesentlichen Stichworte beschränktes Sachregister, zu dessen Ergänzung auf das bei Loersch (S. 543—560) verwiesen wird. Das Verzeichnis der nicht abgedruckten Urteile und eine Berichtigungsliste zu Bd. 1 beschließen diese stattliche Schöffenspruchpublikation. Mit dem Dank für die mühevollen Arbeit, die der Hg. damit auf sich genommen hat, sei der Wunsch verbunden, daß das Werk bald zum Abschluß kommen und zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel der rechtshistorischen Forschung werden möge.

J. Rosenthal.

T. P. McLaughlin, *The Extravagantes in the Summa of Simon of Bisignano*, *Mediaeval Studies* 20 (1958) 167—176. — Ein nützliches Verzeichnis der sog. Extravagantes, also der nachgratianischen Dekretalen, die Simon in seiner zwischen 1177 und 1179 vollendeten Summa verwertet hat. Für seine Arbeit hat der Vf. alle acht bis jetzt bekanntgewordenen Hss. der Summa des Simon herangezogen.

A. M. Stickler, *Iter Helveticum, Traditio* 14 (1958) 462—484. — S. Stelling-Michaud hat bereits 1954 in seinem *Catalogue des manuscrits juridiques (droit canon et droit romain) de la fin du XII^e au XIV^e siècle conservés en Suisse* einen Überblick über das kanonistische Material der Schweizer Bibliotheken gegeben; Stickler ergänzt diesen Katalog durch genaue Angaben über den Inhalt der dort genannten Hss.

J. F. O'Callaghan, 'Difiniciones' of the Order of Calatrava Enacted by Abbot William II of Morimond, April 2, 1486, *Traditio* 14 (1958) 231—268. — Der spanische Ritterorden von Calatrava war den Zisterziensern angegliedert, deren Generalkapitel in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten letzte Instanz für die Ritter war. Der Zisterzienserabt von Morimond wurde als